

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/3/15 B205/05 - B567/05, B431/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2006

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §43, §94

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Aufhebung eines Beschlusses der Berufungskommission betreffend die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens; keine denkbare Verneinung des Eintritts der Verjährung, keine Willkür

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof erachtet insbesondere die Ansicht der belangten Behörde, dass Verjährung noch nicht eingetreten ist (wobei sie im Wesentlichen auf das Einlangen des "Rechnungshofrohberichts" abstellt), nicht als geradezu denkbare.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Art83 Abs2 B-VG gewährleistet nicht die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes des angefochtenen Verwaltungsaktes.

Durch die bloße Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes wird das zuletzt erwähnte Grundrecht nicht verletzt.

Siehe auch B567/05 vom selben Tag betreffend die Einleitung des Disziplinarverfahrens und Unterbrechung desselben infolge einer Strafanzeige gegen denselben Beschwerdeführer.

E v 06.12.06, B431/06: bloßer Verweis auf B567/05.

## Entscheidungstexte

- B 205/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.03.2006 B 205/05
- B 567/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.03.2006 B 567/05
- B 431/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2006 B 431/06

## Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Verjährung, Dienstpflichten, Disziplinarbehörden, Kollegialbehörde, Befangtheit, Behördenzusammensetzung, Einleitungsbeschluss

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B205.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09939685\_05B00205\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)